

50 Jahre Scheidungsrecht

Was für eine „Scheidung auf Verlangen“ spricht

17. Juli 2026, 13:11 Uhr | Lesezeit: 4 Min.

Will sich ein Paar trennen, macht das 50 Jahre alte Scheidungsrecht manche Dinge viel zu kompliziert. Familienrechtler Anatol Dutta über notwendige Reformen, das vorgeschriebene Trennungsjahr und die Frage, wann eine Ehe „zerrüttet“ ist.

Von Wolfgang Janisch, Karlsruhe

Als das Scheidungsrecht reformiert wurde, war es für jene Zeit ziemlich modern – aber das ist 50 Jahre her. Wieso etwa sollen Paare vor der Scheidung erst einmal ein Jahr getrennt leben? Und wann ist eine Ehe „zerrüttet“? Höchste Zeit für eine entschiedene Liberalisierung, meint Professor Anatol Dutta, der an der Ludwig-Maximilians-Universität in München Familienrecht lehrt.

SZ: Herr Dutta, das Bundesjustizministerin will Scheidungen erleichtern, wenn häusliche Gewalt im Spiel ist. Ist es denn bisher ein Problem, sich deshalb scheiden zu lassen?

Anatol Dutta: Das könnte man jedenfalls meinen, wenn man nur auf den Wortlaut des Gesetzes schaut. Eine Ehe darf danach nur geschieden werden, wenn ein objektiver Scheidungsgrund vorliegt – wenn die Ehe gescheitert, wenn sie „zerrüttet“ ist. Aber in der Praxis wird das im Prinzip nicht mehr geprüft. Der Scheidungswille eines Ehegatten reicht den Gerichten in der Regel aus. Und wenn Gewalt im Spiel ist, dann kann das auch schnell gehen, dann sind Ausnahmen vom sogenannten Trennungsjahr möglich. Ich frage mich aber: Wenn die Gerichte die Hürden für eine Scheidung längst abgesenkt haben – warum schreibt man das dann nicht einfach so ins Gesetz?

Ausnahmen vom Trennungsjahr sieht das Gesetz nur bei „unzumutbarer Härte“ vor – was die Gerichte aber nicht so streng sehen. Auch sonst klingt das Gesetz, als wollte man Verheirateten die Scheidung möglichst schwer machen. Woher kommt das?

Die Vorschriften sind 50 Jahre alt, aber als sie 1976 erlassen wurden, galten sie als modern. Davon war grundsätzlich nur eine Verschuldensscheidung vorgesehen. Das führte bisweilen dazu, dass sich die Ehepartner vor Gericht Beleidigungen an den Kopf warfen, um dem Gericht eine „schwere Eheverfehlung“ vorzuführen. Die Reformer wollten damals mehr Ehrlichkeit ins Recht bringen, aber der Widerstand war groß, weil konservative Kräfte die Ehe auf Lebenszeit hoch-

hielten. Vor diesem Hintergrund hat sich die sozialliberale Koalition zum Zerrüttungsprinzip durchgerungen. Aber schon damals war klar, dass das kaum justiziabel ist.

Dieses Prinzip gilt auf dem Papier nach wie vor. Eheleute müssen ein „Scheitern“ der Ehe darlegen. Was genau bedeutet das in der Praxis?

Wenn man das Gesetz liest, müsste eigentlich das Gericht von Amts wegen darüber Beweis erheben, ob die Ehe wirklich gescheitert ist. Es müsste womöglich Zeugen befragen, ob mit einer Versöhnung zu rechnen ist. Das findet aber in der Praxis überhaupt nicht statt. In Scheidungsbeschlüssen steht dazu normalerweise ein Satz: Die Ehe ist gescheitert. Die scheidungswilligen Ehegatten streiten über vieles – aber nicht über die Zerrüttung ihrer Ehe.

Bringt das erwähnte Trennungsjahr in der Praxis denn etwas?

Die Idee ist ein Cooling-off: Die Gemüter sollen sich abkühlen, bevor man diesen Schritt vollzieht, der wirtschaftlich gesehen oft erhebliche Konsequenzen hat. Allerdings kann man auch in der gemeinsamen Wohnung getrennt leben. Wenn sich beide über die Scheidung einig sind, dann ist das Trennungsjahr für das Gericht kaum überprüfbar.

Warum sollte ein Gericht seine knappen Ressourcen dafür einsetzen, wenn sich im Grunde alle einig sind?

Anatol Dutta, LMU München

Sonst müsste das Gericht erforschen, ob die Eheleute wirklich in getrennten Schlafzimmern schlafen?

Das macht natürlich niemand. Warum sollte ein Gericht seine knappen Ressourcen dafür einsetzen, wenn sich im Grunde alle einig sind? Es gibt allerdings auch Streitige Scheidungen, da wird dann im Gericht darüber diskutiert, ob sie noch vom Kuchen gegessen hat, den er mitgebracht hat. Oder ob sie noch seine Wäsche gewaschen hat. In einem Fall lebte das Paar in einem riesigen Haus, trotzdem benutzten beide dasselbe Bad und bewahrten ihre Kleidung im selben Kleiderschrank auf. Da hat das Gericht gesagt: Die leben noch nicht getrennt.

Das Trennungsjahr ist also entweder nicht überprüfbar, oder es führt zu merkwürdigen Ergebnissen?

Wir haben es hier mit erwachsenen Menschen zu tun, die sich über die Folgen einer Scheidung im Klaren sind. Da finde ich es paternalistisch, wenn der Staat ihnen vorschreibt, dass sie objektiv belegen müssen, seit wann sie kein Paar mehr sind. Die Leute überlegen sich eine Scheidung schon wegen der finanziellen Folgen sehr gut. Und bis die Rentenanwartschaften ausgeglichen werden – was bei der Scheidung immer geschehen muss –, geht Zeit ins Land.

Was soll es den Kindern bringen, eine gescheiterte Ehe aufrechtzuerhalten?

Anatol Dutta, LMU München

Eine weitere Hürde im Gesetz ist die Härtefallklausel: Danach könnte ein Gericht den Partnern die Scheidung sogar untersagen, wenn sie zu Härten für die Kinder oder einen Partner führen.

Praktisch spielt das heute fast keine Rolle mehr. In den 1970er-Jahren war es ein Zugeständnis an die Verteidiger der Ehe auf Lebenszeit. Aber schon der damalige Justizminister Hans-Jochen Vogel war dagegen und fragte: Was soll es den Kindern bringen, eine gescheiterte Ehe aufrechtzuerhalten?

Ihr Fazit ist also: Das Gesetz hat sich überlebt. Sie haben ein Stichwort in die Debatte eingebracht: *Divorce on demand* – Scheidung auf Verlangen. Wie könnte das aussehen?

Der Gedanke einer Scheidung auf Verlangen setzt sich schrittweise durch, das zeigt der Blick auf andere europäische Länder. Selbst Spanien, das bis in die 1980er-Jahre Scheidungen untersagt hat, hat vor etwa 20 Jahren eines der liberalsten Scheidungsrechte in Europa geschaffen. Einzige Voraussetzung: Die Ehegatten müssen drei Monate verheiratet sein. Oder Schweden: Der einseitige oder beiderseitige Antrag reicht aus. Ähnlich ist es in Norwegen. Das hat nicht dazu geführt, dass dort die Scheidungsraten explodiert wären.

In Deutschland sinkt die Zahl der Ehescheidungen seit mehr als 20 Jahren kontinuierlich, sie lag 2025 bei 130 000. Das ist aber vermutlich nicht das Verdienst des Scheidungsrechts, oder?

Änderungen im Familienrecht wirken sich in der Regel nicht besonders auffällig auf das Verhalten der Menschen aus. Die Eheleute schauen ja nicht jeden Tag ins Bürgerliche Gesetzbuch, um ihre Scheidungsoptionen auszuloten. Paarbeziehungen scheitern im wirklichen Leben und nicht im Recht.

Müsste man bei der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung überhaupt zum Gericht?

In Italien nimmt das Standesamt Scheidungserklärungen entgegen, in Estland macht dies der Notar. Auch in Frankreich und Spanien gibt es außergerichtliche Scheidungen, unter Einbeziehung von Anwälten oder Notaren. Der Trend geht zur Scheidung ohne Gericht.

Und die Scheidungsfolgen – die Aufteilung des Vermögens, der Versorgungsausgleich, der Unterhalt?

Bei einer Reform könnte man es zwar zu Pflicht machen, dass die Ehegatten etwa bei einer notariellen Scheidung auch die Folgen regeln müssen. Allerdings lehrt die Erfahrung mit Eheverträgen, dass die Menschen manchmal Vereinbarungen unterschreiben, die zu einer ungleichen Lastenverteilung führen. Da mussten immer wieder die Gerichte einschreiten, zum Schutz des Schwächeren.

Hätten Sie also Sympathie dafür, die Scheidung zu vereinfachen, aber die Verfahren bei den Gerichten zu lassen – zum Schutz der wirtschaftlich unterlegenen Partner oder, häufiger, Partnerinnen?

Ja. Ich denke, die Familiengerichte sind eine bewährte Instanz, um Ungleichheiten ins Lot zu bringen, aber sie sollten ihre knappe Zeit nicht mit der Prüfung von Scheidungsgründen vergeuden.

Bestens informiert mit SZ Plus – 4 Wochen für 0,99 € zur Probe lesen. Jetzt bestellen unter:
www.sz.de/szplus-testen

URL: www.sz.de/li.3516017

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: SZ

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.